

**Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt**

---

**Bielsteintunnel bei Hüttenrode (DE 4231-304)**

Natura 2000–Gebiet: FFH 0220

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“ beinhaltet das FFH – Gebiet „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“, (FFH 0220), EU-Nr. DE 4231-304. Er ist Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I (FFH - Richtlinie 92/43/EWG).

Für das FFH-Gebiet „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“ (DE 4231-304) gelten im Besonderen die für die hier vorkommenden Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie formulierten Schutz- und Erhaltungsziele des Gesamtgebietes.

Die Schutz- und Erhaltungsziele sind im §3 (Schutzzweck) des Amtsblattes des Landkreises Harz Nr. 4/2013 vom 20. 04.2013 formuliert.

**§ 3 Schutzzweck**

(1) Der „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“ besitzt überregionale Bedeutung als Schwärm-, Paarungs-, Winter- und Zwischenquartier für verschiedene Fledermausarten. Gleichermassen stellt er wegen seiner Größe und seiner Formenvielfalt an Spalten im Bruchsteinmauerwerk ein Felsquartier mit unterschiedlichen Kleinklimata dar.

(2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des großräumig und vielgestaltig strukturierten Tunnels als Voraussetzung für das überregional bedeutsame Schwärm- und Winterquartier. Der Schutz dient auch der Ungestörtheit der Quartiere und der Gewährleistung der uneingeschränkten Zugänglichkeit für die Fledermäuse sowie der Reduzierung menschlicher u.a. Beeinträchtigungen.

(3) Der Schutzzweck des Tunnels ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

1. Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324).

2. streng zu schützende Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*, Code 1313), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330),

3. weitere höhlenspezifische Tier- und Pflanzenarten.